



**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2022/2023
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2022/2023)**

Vom 3. Juni 2022

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-42.pdf>)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert worden ist, erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende

Satzung

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2022/2023 und zum Sommersemester 2023 als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengang Bachelor/B, Lehramt/LA, Master/M, Hauptfach/HF, Nebenfach/NF	WS — SS Fachsemester											
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Didaktik der Grundschule	314	0	282	0	367	0					
	0	297	0	267	0	348						
Internationale BWL - B	49	14	39									
	16	44	13									
Kommunikationswissenschaft - B KN HF (Vollzeit)	90	0	80	0	71	0						
	0	85	0	75	0	67						
Kommunikationswissenschaft - B KN HF (Teilzeit)	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0
	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	1
Kommunikationswissenschaft - B 3F NF (Vollzeit)	3	0	2	0	2	0						
	0	3	0	2	0	2						
Kommunikationswissenschaft - B 3F NF (Teilzeit)	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
Kommunikationswissenschaft - B KN NF (Vollzeit)	3	0	3	0	2	0						
	0	3	0	2	0	2						
Kommunikationswissenschaft - B KN NF (Teilzeit)	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0
	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1	0	1
Psychologie - B (Vollzeit)	80	0	77	0	74	0						
	0	78	0	75	0	72						

Studiengang Bachelor/B, Lehramt/LA, Master/M, Hauptfach/HF, Nebenfach/NF	WS Fachsemester											
	SS											
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Psychologie - B (Teilzeit)	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0
	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2
Psychologie - LA GS	11	0	9	0	8	0						
	0	10	0	9	0	7						
Psychologie - LA MS	2	0	2	0	1	0						
	0	2	0	2	0	1						
Psychologie - LA RS	3	0	3	0	2	0						
	0	3	0	2	0	2						
Psychologie - LA GY	7	0	6	0	4	0	3	0				
	0	6	0	5	0	4	0	3				
Psychologie - LA BS	2	0	2	0	1	0	1	0				
	0	2	0	1	0	1	0	1				
Beratungslehrkraft - LA vt/nvt	21	0	19	0								
	0	20	0	18								
Psychologie: Klinische Psycho- logie und Psychotherapie - M	15											
	0	15										
		Kein Studienangebot vorhanden										

Legende:

- B 2F: Hauptfach im Zwei-Fach-Bachelor
- B 3F HF: Hauptfach im Drei-Fach-Bachelor
- B 3F NF: erweitertes Nebenfach im Drei-Fach-Bachelor
- B KN HF: erweitertes Hauptfach im Zwei-Fach-Bachelor
- B KN NF: Nebenfach im Mehr-Fach-Bachelor
- LA GS: Lehramt an Grundschulen
- LA MS: Lehramt an Mittelschulen
- LA RS: Lehramt an Realschulen
- LA GY: Lehramt an Gymnasien
- LA BS: Lehramt an beruflichen Schulen
- LA vt/nvt: Lehramt vertieft bzw. nicht vertieft

§ 2

(1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die sie oder er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerberinnen oder -bewerber bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

§ 6

Im Wintersemester 2022/2023 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen oder Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen nach § 1 im Sommersemester 2023 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. März 2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 3. Juni 2022 gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2-WK) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBI S. 737).

Bamberg, 3. Juni 2022

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Juni 2022 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juni 2022.